

IV ZR 72/63

Verkündet am
13. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Rechtsanwalts Dr. Markus W [REDACTED],
T [REDACTED]-A [REDACTED]/J [REDACTED] E [REDACTED], I [REDACTED], R [REDACTED]. M [REDACTED] Str. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/
Weinstraße vom 21. September 1962 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1894 in K [REDACTED] (Bukowina) geborene jüdische Kläger war in C [REDACTED] als Rechtsanwalt tätig und hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in Höhe von 10 000 DM oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Rente von 200 DM monatlich beantragt.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Ihm sei nach dem Einmarsch deutsch-rumänischer Truppen in die Nordbukowina vom Jahre 1941 ab die Ausübung seines Berufes wegen seiner jüdischen Abstammung unmöglich gemacht worden. Nachdem die Nordbukowina Ende März 1944 wieder von russischen Truppen besetzt worden sei, sei es ihm im April 1944 gelungen, C [REDACTED] zu verlassen und sich nach D [REDACTED] (Rumänien) zu begeben, von wo er im Mai 1951 nach Israel ausgewandert sei. C [REDACTED] habe, nachdem die Nordbukowina im Juni 1940 von Rumänien an die UdSSR abgetreten worden sei, zum sowjetischen Staatsgebiet gehört. Auch während der Besetzung durch deutsch-rumänische Truppen im Verlauf des Krieges sei dieses Gebiet staatsrechtlich ein Teil der UdSSR geblieben und auch in dem zwischen Rumänien und der UdSSR am 10. Februar 1947 geschlossenen Friedensvertrag als solcher anerkannt worden. Als er im April 1944 C [REDACTED] illegal verlassen habe, habe er die Absicht gehabt, sich nach Palästina zu begeben. Seine Auswanderung aus dem russischen Staatsgebiet sei deshalb bereits vor der allgemeinen Vertreibung erfolgt. Das rumänische Staatsgebiet habe er bei der Auswanderung wegen seiner geografischen Lage durchqueren müssen, jedoch nicht die Absicht gehabt, in Rumänien zu bleiben, da er aus der Kriegslage erschen habe, daß dort entweder ein nationalsozialistisches oder ein kommunistisches Regime zur Herrschaft gelangen werde und er beides abgelehnt habe. Daß die rumänischen Behörden ihm im Jahre 1944 die

- 3 -

Weiterreise nicht gestattet und ihn jahrelang zurückgehalten hätten, könne seine aus § 154 BEG erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen.

Mit seinem Entschädigungsanspruch hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Nach den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils kommen, da der Kläger seinen Wohnsitz weder in der Bundesrepublik noch in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörten, als Anspruchsgrundlage für die begehrte Entschädigung nur die §§ 150 ff BEG in Betracht. Nach diesen Vorschriften sind Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten anspruchsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG erfüllen. Dabei ist der Kreis der für Berufsschaden Entschädigungsberechtigten durch § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG auf diejenigen Vertriebenen beschränkt, deren Vertriebeneneigenschaft darauf beruht, daß sie schon vor der allgemeinen Vertreibung der deutschen Bevölkerung in das Ausland ausgewandert sind. Diese Voraussetzung trifft, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nur bei den Verfolgten zu, die zu den Vertriebenen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG gehören.



Den Erfolg der Klage hat das Berufungsgericht daher ohne Rechtsirrtum davon abhängig gemacht, ob der Kläger der Vertriebenengruppe des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zuzurechnen sei. Das erfordere, daß das Gebiet, aus dem der Kläger ausgewandert sei, zu den Gebieten gehöre, auf die sich die Fiktion dieser Vorschrift erstrecke, und daß die Auswanderung unter dem Druck bereits verübter oder noch drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen gestanden habe.

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob in der im April 1944 erfolgten Übersiedlung des Klägers von C [REDACTED] (Sowjetunion) nach D [REDACTED] (Rumänien) eine Auswanderung ins Ausland im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, 154 BEG liege oder ob der Kläger damals noch rumänischer Staatsangehöriger gewesen sei und deshalb in seiner Flucht nach Rumänien lediglich eine Rückkehr in seinen Heimatstaat erblickt werden könnte. Denn auch bei Bejahung des Auswanderungstatbestandes müsse dem Kläger die Anerkennung als Vertriebener versagt werden, weil das Gebiet der Nordbukowina, aus dem die Auswanderung erfolgt wäre, als Staatsgebiet der Sowjetunion nicht zu den Vertreibungsgebieten gehöre, auf die sich die Fiktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG erstrecke.

II.

1. Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, als es angenommen hat, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums nicht stattgefunden habe. Zwar meinen van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz, § 150, Anm. 4 S. 664), nicht nur die Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit aus den

Kollektivvertreibungsgebieten, sondern auch solche aus den übrigen Gebieten Ost- und Südosteuropas, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausgewandert seien, müßten in jedem Falle als Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG angesehen werden. Diese Ansicht widerspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Wie bereits in den Urteilen vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 - (III Nr. 4 zu § 154 BEG 1956 - RZW 1962, 224 Nr. 23 und vom 23. Dezember 1962 - IV ZR 170/62 -, RZW 1963, 182 Nr. 26) ausgesprochen und im Urteil vom 29. Mai 1963 - IV ZR 270/62 - (RZW 1963, 418 Nr. 25) bestätigt worden ist, haben nur die Verfolgten einen Anspruch wegen (der Entrichtung von Sonderabgaben und) Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 150, 154 BEG, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind. Bei der Entscheidung der Frage, was unter Kollektivvertreibung zu verstehen ist, müssen, wie der Senat in seinem Urteil vom 10. Juli 1963 - IV ZR 69/63 - (zur Veröffentlichung bestimmt) ausgesprochen hat, alle Maßnahmen berücksichtigt werden, die nach dem Gesetz die Vertriebeneneigenschaft begründen, also die allgemeine Ausweisung, die Massenflucht und auch eine Umsiedlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG können also dann zu den in § 150 Abs. 1 BEG bezeichneten Entschädigungsberechtigten gehören, wenn sie bei ihrem Verbleiben im Vertreibungsgebiet, also ohne die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen bedingte Auswanderung, tatsächlich von einer allgemeinen Ausweisung erfaßt worden wären, sich einer Massenflucht angeschlossen hätten oder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG umgesiedelt worden wären. Wenn einem aus einem Kollektivvertreibungsgebiet ausgewanderten Verfolgten deutscher

Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit die Vertriebeneneigenschaft versagt werden soll, muß nachgewiesen sein, daß er ohne die Auswanderung nicht durch eine dieser Kollektivmaßnahmen seine Heimat verloren hätte.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts geht das Bundesvertriebenengesetz davon aus, daß auch aus der Sowjetunion eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums stattgefunden hat (Urteile des erkennenden Senats vom 6. März 1963 - IV ZR 280/62 - RzW 1963, 376 Nr. 25 und 3. Juli 1963 - IV ZR 35/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Zu den Vertreibungsgebieten zählen nicht nur die in Art. XIII des Potsdamer Abkommens und in dem vom Alliierten Kontrollrat genehmigten Ausweisungsplan vom 20. November 1945 aufgeführten Gebiete des Deutschen Reiches ostwärts der Oder-Neiße-Linie, Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns, sondern alle Gebiete, die von einer unbestimmten Zahl deutscher Volkszugehöriger wegen ihres Deutschtums in Verbindung mit den Kriegssereignissen verlassen worden sind. Diese Auffassung kommt auch im Gesetz zum Ausdruck. Wie im Urteil des Senats vom 23. November 1962 (aaO S. 183) weiter ausgeführt worden ist, verweist § 150 BEG bei der Frage der Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten allgemein auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist auch Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger "Ausdiedler" ist, d. h. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die dort im einzelnen aufgeführten Gebiete verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er seinen dortigen Wohnsitz erst nach dem 8. Mai 1945 begründet hat. Zu diesen Gebieten gehört auch die Sowjetunion. Hieraus folgt, daß das Gesetz davon ausgeht, daß auch aus der Sowjetunion eine Kollektivvertreibung

der Deutschen stattgefunden hat. Deutsche sind also auch dann als "Vertriebene" aus der Sowjetunion anzusehen, wenn sie aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG vor der allgemeinen Vertreibung aus diesem Lande ausgewandert sind.

Nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Kläger als deutscher Volkszugehöriger aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist. Im übrigen lassen sich Hinweise für die weitere rechtliche Behandlung nicht geben, da der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht noch nicht genügend geklärt ist.

Da nach dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Parteien das Bestehen des hier geltend gemachten Anspruchs nicht auszuschließen ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit ergibt sich aus
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim